

Satzung

Förderverein der Realschule plus
an der Römervilla Mülheim Kärlich e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Realschule plus an der Römervilla Mülheim-Kärlich e. V.“;
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Vereinssitz ist Mülheim-Kärlich.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Realschule plus Mülheim-Kärlich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein wird selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) Austrittserklärung

Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres zum 01. August erfolgen.

Die Austrittserklärung ist 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahres dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

c) Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- wenn es mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge in Rückstand gerät.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; es ist jedoch ein Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Über Beitragsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im Februar statt. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung über das Mitteilungsorgan der Verbandsgemeinde eingeladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zum Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf es zwei Drittel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem stellvertretenden Kassenwart,
- e) einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer
- f) bis zu vier Beisitzern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und stellvertretende Kassenwart, wobei jeweils zwei der Genannten gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sein sollen.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Dem Vorstand sollte nach Möglichkeit ein Mitglied des Schulleiternbeirates angehören. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch mit einem hierzu bereiten Vereinsmitglied besetzen. Die Amtsperiode dauert in diesem Fall noch bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenhalber und ohne Vergütung. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend der Satzung.

Der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über dringende Ausgaben können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart bis zu einem Betrag von 500,00 € entscheiden. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Billigung durch den Vorstand.

Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie beratende Stimme.

§ 9 Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassewart geführt. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.

Zur Prüfung der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Weißenthurm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mülheim-Kärlich, den 22. Februar 2018